

§§ 22, 24, 25, 52, 53, 123, 242, 243, 244, 303 StGB

Wohnmobile als Wohnung i.S.d. § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB

BGH, Beschl. v. 11.10.2016 – 1 StR 462/16

Fall

A und B brachen ihrem Tatplan gemäß nachts ein auf einem Autobahnparkplatz geparktes Wohnmobil auf, während die Insassen darin schliefen. Sie gelangten durch die aufgebrochene Tür in den Innenraum und entwendeten daraus Wertsachen wie ein Smartphone, Ringe und Bargeld, um sich zu bereichern. Durch den Aufbruch des Türschlosses bzw. der Tür entstand erheblicher Sachschaden. In der folgenden Nacht brachen sie ein von der bayerischen Polizei als „Lockfahrzeug“ zum Zweck der Überführung von Wohnmobilaufbrechern mit einer sichtbar liegenden Geldbörse präpariertes, „unbewohntes“ Wohnmobil auf, wobei wieder erheblicher Sachschaden entstand. Als sie die geringe Barschaft in der Geldbörse sahen, bekamen sie Mitleid mit dem Eigentümer, ließen von ihrem Vorhaben ab und flüchteten.

Wie haben sich A und B strafbar gemacht? Etwa erforderliche Strafanträge sind gestellt.

Lösung

A. Das erste Wohnmobil

I. A und B könnten sich wegen **mittäterschaftlichen Wohnungseinbruchdiebstahls** gemäß **§§ 242 Abs. 1, 244 Abs. 1 Nr. 3, 25 Abs. 2 StGB** strafbar gemacht haben, indem sie das Wohnmobil aufbrachen und Wertgegenstände daraus entwendeten.

1. Bei den Wertgegenständen handelt es sich um bewegliche Sachen, die nicht im Alleineigentum von A oder B standen und somit für sie fremd waren. Durch die Mitnahme der Gegenstände ohne den Willen der im Wohnmobil schlafenden Gewahrsamsinhaber haben A und B fremden Gewahrsam gebrochen und neuen begründet. A und B haben den Diebstahl gemeinsam geplant und ausgeführt und damit als Mittäter i.S.d. **§ 25 Abs. 2 StGB** gehandelt. Dies geschah vorsätzlich und in der Absicht rechtswidriger Zueignung.

2. Zur Ausführung des Diebstahls haben A und B eine dem Zutritt entgegenstehende Umschließung in Gestalt der Wohnmobiltür gewaltsam geöffnet und dadurch das Merkmal „einbrechen“ erfüllt. Fraglich ist, ob sie in Gestalt des Wohnmobils in eine „**Wohnung**“ i.S.d. § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB eingebrochen sind. Als solche bezeichnet werden abgeschlossene und überdachte Räume, die Menschen zumindest vorübergehend als Unterkunft dienen und dabei als Mittelpunkt des privaten Lebens Selbstentfaltung, -entlastung und vertrauliche Kommunikation gewährleisten.

„[8] Die Entstehungsgeschichte und vor allem der Zweck von § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB sprechen dafür, Wohnmobile und Wohnwagen jedenfalls dann als ‚Wohnungen‘ anzusehen, **wenn die Tat zu einem Zeitpunkt erfolgt, zu denen eine tatsächliche Wohnnutzung stattfindet.**

[9] Der Wohnungseinbruchdiebstahl wurde mit dem 6. Gesetz zur Reform des Strafrechts (6. StrRG) aus dem Katalog der Regelbeispiele des § 243 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 StGB aF herausgenommen und zum Qualifikationstatbestand aufgewertet. Der Einbruchdiebstahl aus Wohnungen ist seither gegenüber den übrigen Ein-

Leitsatz

Wohnmobile und Wohnwagen sind jedenfalls dann, wenn sie Menschen zumindest vorübergehend zur Unterkunft dienen, Wohnung im Sinne des § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB.

Natürlich ist auch das Regelbeispiel des § 243 S. 2 Nr. 1 StGB erfüllt. Es hätte für den Schuldspruch neben § 244 aber keine eigenständige Bedeutung, sodass eine vorherige Prüfung nicht sinnvoll ist. In diesen Fällen kann die Qualifikation gleich zu Beginn mit geprüft werden.

Zum Wohnungsbegriff BGH NStZ 2008, 514 (515); vgl. auch AS-Skript Strafrecht BT 1 [2015], Rn. 139.

Zur Gesetzesbegründung vgl. BT-Drs. 13/8587 S. 43.

bruchdiebstählen mit einer im Mindestmaß doppelt so hohen Strafe bedroht und kann nicht mehr mit Geldstrafe geahndet werden ...

[10] Der Gesetzgeber hat die Strafschärfung des Wohnungseinbruchdiebstahls mit der Erwägung begründet, es handele sich um eine Straftat, die tief in die Intimsphäre des Opfers eingreife und zu ernststen psychischen Störungen, etwa langwierigen Angstzuständen führen könne; nicht selten seien Wohnungseinbrüche zudem mit Gewalttätigkeiten gegen Menschen und Verwüstungen von Einrichtungsgegenständen verbunden. Anlass für die Höherstufung des Wohnungseinbruchdiebstahls war somit nicht etwa der besondere Schutz von in einer Wohnung – und damit besonders sicher – aufbewahrten Gegenständen, sondern die mit einem Wohnungseinbruch einhergehende Verletzung der Privatsphäre des Tatopfers ...“

Damit können auch Wohnmobile und Wohnwagen als umschlossene Räumlichkeiten mit erhöhtem Eigentums- und Gewahrsamsschutz Wohnung im Sinne des § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB sein, wenn sie Menschen zur Unterkunft dienen und dabei eine räumliche Privat- und Intimsphäre vermitteln.

*„[12] ... Auch Räumlichkeiten die, wie es bei Wohnmobilen und Wohnwagen regelmäßig der Fall ist, Menschen nur zur vorübergehenden Unterkunft dienen, sind Wohnungen im Sinne des § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB, wenn sie entsprechend genutzt werden. Denn auch sie können im Zeitraum ihrer Nutzung als Unterkunft eine räumliche Privat- und Intimsphäre vermitteln. Auch bei bloß vorübergehendem Gebrauch hat der Nutzer eines Wohnmobils oder Wohnwagens während seines Aufenthalts dort den gewählten Mittelpunkt des privaten Daseins und Wirkens. Das Vorhandensein von Schlafplätzen kennzeichnet eine Wohnung typischerweise, ohne aber notwendiges Merkmal einer solchen zu sein. Insbesondere aber dann, wenn ein Wohnmobil oder Wohnwagen zu Schlafzwecken genutzt wird, dient es den Insassen zur Unterkunft und ist Wohnung im Sinne des § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB. Ausreichend hierfür ist, wenn die Übernachtung im Wohnmobil oder Wohnwagen im Rahmen einer Urlaubsreise stattfindet. **Nicht erforderlich ist, dass die bewegliche Unterkunft dauerhaft genutzt wird.***

[13] Wohnmobile und Wohnwagen sind somit jedenfalls dann, wenn sie Menschen zumindest vorübergehend zur Unterkunft dienen, Wohnung im Sinne des § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB. Für die vorübergehende Nutzung als Wohnung genügt die Übernachtung auf einem Autobahnparkplatz ...“

3. Sie handelten auch rechtswidrig und schuldhaft.

II. Durch das Aufbrechen der Wohnmobiltür haben A und B auch vorsätzlich eine fremde Sache beschädigt und dadurch gemeinschaftlich eine **Sachbeschädigung** gemäß **§§ 303 Abs. 1, 25 Abs. 2 StGB** rechtswidrig und schuldhaft verwirklicht. Der nach § 303 c StGB grundsätzlich erforderliche Strafantrag ist gestellt.

III. Indem A und B das Wohnmobil ohne das Einverständnis des Hausrechtshabers betreten, haben sie ferner gemeinschaftlich einen Hausfriedensbruch gemäß **§ 123 Abs. 1 Alt. 1 StGB** vorsätzlich, rechtswidrig und schuldhaft verwirklicht. Der nach § 123 Abs. 2 StGB erforderliche Strafantrag ist gestellt.

B. Das „Lockmobil“

I. A und B könnten sich wegen **versuchten Diebstahls in einem besonders schweren Fall** in Mittäterschaft gemäß **§§ 242 Abs. 1, 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 1, 25 Abs. 2 StGB** strafbar gemacht haben, indem sie in das unbewohnte Wohnmobil einbrachen.

1. A und B hatten den vom Vorsatz umfassten Tatplan, arbeitsteilig gemeinsam einen Einbruch in das Wohnmobil durchzuführen, Wertgegenstände da-

Nachdem beide das Wohnmobil betreten und dadurch den Tatbestand selbst voll verwirklicht haben, bedarf es der Zurechnungsnorm des § 25 Abs. 2 StGB nicht mehr.

Da es sich bei dem Lockfahrzeug nicht um ein zu Wohnzwecken eingerichtetes Fahrzeug handelte und eine Fehlvorstellung der Täter hierüber nicht festgestellt wurde, wurde diese Tat nicht als versuchter Wohnungseinbruchdiebstahl (§ 244 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2, § 22 StGB) eingestuft.

raus zu entwenden und sich diese rechtswidrig zuzueignen. Sie hatten damit Tatentschluss hinsichtlich der mittäterschaftlichen Begehung eines Diebstahls in einem besonders schweren Fall gemäß **§§ 242 Abs. 1, 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 1, 25 Abs. 2 StGB** gefasst.

2. Indem sie die Tür zum Wohnmobil aufbrachen, haben sie auch unmittelbar zur Tat angesetzt, § 22 StGB.

3. A und B handelten rechtswidrig und schuldhaft.

4. Ein Wohnmobil ist ein von Menschen betretbares, durch künstliche Hindernisse gegen das Betreten durch Unbefugte geschütztes Raumgebilde und damit ein umschlossener Raum, den A und B vorsätzlich aufgebrochen haben. Sie haben dadurch das Regelbeispiel des § 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 StGB verwirklicht.

5. A und B könnten jedoch gemäß **§ 24 Abs. 2 S. 1 StGB** straffbefreiend vom Versuch zurückgetreten sein, indem sie durch gemeinsames Aufgeben der Tatausführung die Vollendung der Tat verhinderten und flüchteten. Die Tat hätte zu diesem Zeitpunkt von ihnen noch durchgeführt werden können und war somit noch nicht fehlgeschlagen. Das Aufgeben der Tatausführung erfolgte ferner aus Mitleid und damit aus einem autonomen Motiv. A und B sind damit wirksam straffbefreiend vom Diebstahlsversuch zurückgetreten.

II. Durch das Aufbrechen des zweiten Wohnmobils haben A und B vorsätzlich eine fremde Sache beschädigt und dadurch auch den Tatbestand einer **mittäterschaftlich begangenen Sachbeschädigung** gemäß **§§ 303 Abs. 1, 25 Abs. 2 StGB** verwirklicht. Fraglich ist aber, ob dies rechtswidrig geschah. In Betracht kommt eine Rechtfertigung durch polizeiliche Einwilligung.

„[16] ... Das Aufbrechen des Fahrzeugs war wegen der insoweit bestehenden, für den Eigentümer, den Freistaat Bayern, seitens der eingesetzten Polizeibeamten erteilten Einwilligung objektiv gerechtfertigt. Denn das ‚Lockfahrzeug‘ war von der Polizei gerade als Diebesfalle aufgestellt worden. Die Polizeibeamten willigten in das Aufbrechen des Fahrzeugs ein, um die [Täter] beim Versuch, die hinter der Windschutzscheibe platzierte Geldbörse zu entwenden, beobachten und sie wegen dieser Tat überführen zu können. Im Hinblick darauf, dass die [Täter] von der Einwilligung keine Kenntnis hatten, fehlt es jedoch am subjektiven Rechtfertigungselement ...“

Eine nur objektiv gerechtfertigte Tat, bei der die Täter subjektiv rechtswidrig handeln wollten und keine Kenntnis von der objektiv vorliegenden Rechtfertigungslage hatten, entspricht der Situation beim strafbaren untauglichen Versuch. Eine Strafbarkeit wegen vollendeter Tat scheidet aus.

III. Indem A und B die Sachbeschädigung in Unkenntnis der vorliegenden Einwilligung begingen, sind sie wegen versuchter gemeinschaftlich begangener Sachbeschädigung gemäß **§§ 303 Abs. 3, 22, 25 Abs. 2 StGB** strafbar.

IV. Eine Strafbarkeit von A und B wegen Hausfriedensbruchs gemäß **§ 123 StGB** scheidet bereits am vorliegenden Einverständnis des Freistaats Bayern mit dem Betreten des Wohnmobils. Der Versuch ist nicht strafbar.

C. Konkurrenzen: § 244 StGB ist lex specialis zu § 242 StGB. § 303 StGB und § 123 StGB sind nicht notwendig bei § 244 StGB mitverwirklicht und stehen daher in Tateinheit dazu.

Ergebnis: A und B sind strafbar gemäß §§ 244 Abs. 1 Nr. 3, 25 Abs. 2; 303 Abs. 1, 25 Abs. 2; 123; § 52 StGB; §§ 303 Abs. 3, 22, 25 Abs. 2 StGB; § 53 StGB.

Im Originalfall war nicht das autonome Motiv des Mitleids, sondern das heteronome Motiv des Misstrauens die Triebfeder, welche die Täter aufgeben ließ. Die Täter hatten durch die offen präsentierte Geldbörse vermutlich eine Falle gewittert und konnten bzw. wollten kein Tatrisiko mehr eingehen. Einen Rücktritt hat der BGH in seiner Entscheidung daher gar nicht erst angesprochen.

Der BGH ist mit der vorliegenden Entscheidung quasi in einem Nebensatz von seiner bisherigen Rspr. abgewichen, in solchen Fällen mangels Rechtfertigung eine Strafbarkeit wegen vollendeter Tat anzunehmen. Vgl. BGH, Urt. v. 27.10.2015 – 3 StR 199/15, RÜ 2016, 100, dazu AS-Skript Strafrecht AT 1 [2016], Rn. 160.